

An das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Per E-Mail an: begutachtung@bmbwf.gv.at

Wien, 20. März 2024

Stellungnahme zum Vorschlag einer **Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb – Schulordnung 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs beziehen zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Die angestrebte Konkretisierung der verfassungs- und einfachgesetzlichen Grundlagen wird aus kinderrechtlicher Sicht begrüßt und für wichtig erachtet. Die aktuelle Praxis und die Herausforderungen in Schulen verdeutlichen den dringenden Handlungsbedarf. Das gelingende **Zusammenwirken von Schule, Erziehungsberechtigten und Kindern** ist für die Gewährleistung der Kinderrechte unerlässlich. Kindern und Jugendlichen ist die bestmögliche Entwicklung besonders in der Lebenswelt Schule zu ermöglichen gemäß ihrer Rechte auf

- bestmögliche Entwicklung und Entfaltung (Art.1 BVG-Kinderrechte),
- Schutz vor Gewalt (Art. 4 BVG-Kinderrechte) sowie
- Partizipation (Art. 5 BVG-Kinderrechte)

Dabei bildet das Kindeswohl oberste Handlungsmaxime.

Aspekte zum Schutz vor Gewalt Art. 5 BVG-Kinderrechte

Ein besonderer Stellenwert kommt dem Schutz vor Gewalt zu. Im Kontext Schule sind Kinder vor unterschiedlichen Formen von Gewalt zu schützen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf Mobbing als spezifische Form von Gewalt zu legen. Mobbing zeichnet sich durch seine besondere Dynamik aus und erfordert spezielle Maßnahmen

zur Prävention und Bearbeitung. Vom Mobbinggeschehen in einer Klasse sind nachweislich ca. 90 % der Kinder betroffen. **Mobbing** ist ein **bedeutender Risikofaktor im Kindes- und Jugendalter** mit negativen gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen.¹ Auf einzelne für die Prävention und wirksame Bearbeitung von Mobbing relevante Aspekte wird nachfolgend näher eingegangen.

Ad Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)

Zur Abschätzung der Wirkungsdimension besteht Uneinigkeit, da davon ausgegangen wird, dass das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf den Schutz und die Förderung der Entwicklung und Gesundheit von Kindern habe, weil nicht mehr als 1.000 Kinder betroffen sein würden. Dies können die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs nicht nachvollziehen. Die Regelungen zu den Kinderschutzkonzepten finden an allen Schulen in Österreich Anwendung und betreffen somit alle Kinder und Jugendlichen, die sich in der Schule aufhalten. Es geht hier also nicht nur um die tatsächlichen Fälle von Gefährdungen, sondern um Präventivmaßnahmen gegen Gewalt, von denen sehr wohl alle Schüler:innen betroffen sein werden.

Ad Erläuterungen – Allgemeiner Teil

Wir begrüßen das Vorhaben, die Ziele des Art. 14 Abs. 5a B-VG, § 2 des Schulorganisationsgesetzes und der §§ 43 bis 48 SchUG sowie des Art. 5 des (BVG-Kinderrechte) zu konkretisieren und möchten die Schaffung von Regelungen zum Kinderschutz sowie die Ausweitung des Geltungsbereichs auf alle Personen, die sich in der Schule aufhalten, als wichtige Schritte hervorheben.

Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass die im Verordnungsentwurf bestehende Formulierung des Schutzes vor „*physischer, psychischer und sexueller Gewalt*“ den kinderrechtlichen Ansprüchen auf einen umfassenden Gewaltschutz zu wenig weitreichend ist. Wie in den Erläuterungen zu Art. 5 BVG-Kinderrechte festgehalten, haben Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt. Die Begrenzung des Schutzanspruchs auf bloße Teilbereiche geht somit nicht mit den bestehenden und auch verfassungsrechtlich normierten Ansprüchen von Kindern und Jugendlichen konform. Gewaltformen wie strukturelle Gewalt, Cybergewalt, ökonomische Gewalt, Mobbing oder die Möglichkeit der Mitbestimmung als notwendige Bedingung für Gewaltschutz geraten so aus dem Blick. Diese und auch andere nicht abgedeckte Gewaltformen sind im Bildungsalltag vieler Schüler:innen

¹ Negative Auswirkungen kann es in Bezug auf die Anpassungsfähigkeit an die Rolle der Erwachsenen, die physische und psychische Gesundheit, die Beziehungsfähigkeit, die Leistungsbereitschaft und das Leistungsvermögen, das Vertrauen in Institutionen und sozialen Strukturen des Staates, die Ethik und die gesellschaftlichen Werte geben.

präsent, müssen von Kinderschutzkonzepten erfasst werden und stellen damit den notwendigen Schutzzumfang der Schulordnung dar.

In diesem Sinne drängen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs darauf, dass

- in der Verordnung vom kinderrechtlichen Schutzanspruch vor jeglicher Form von Gewalt ausgegangen wird und die stellenweise bestehende Einschränkung auf physische, psychische und sexuelle Gewalt durch den sich aus Art. 5 BVG-Kinderrechte ergebenden, umfassenden Gewaltschutz ersetzt wird.

1. Abschnitt

Ad § 1 Abs. 2

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs möchten positiv unterstreichen, dass die Geltung der Verordnung in IKT-gestütztem Unterricht durch Z. 3 explizit festgehalten wurde.

Gleichzeitig erscheint uns die im Verordnungsentwurf gewählte Formulierung unpräzise, da sie den Eindruck erwecken könnte, dass nur jener Unterricht gemäß § 14a SchUG erfasst ist, an dem „alle“ Schüler:innen einer Klasse oder Gruppe teilnehmen. Damit könnte das Argument eröffnet werden, dass die Anwendbarkeit der gesamten Verordnung bereits dann ausgeschlossen wäre, wenn nur ein:e Schüler:in z.B. auf Grund von Krankheit fehlt.

Zum anderen erscheint die Beobachtbarkeit des Verhaltens der Schüler:innen bzw. der darauf begründete Einsatz von Erziehungsmitteln schwierig, wenn keine physische Anwesenheit in der Schule gegeben ist. An dieser Stelle wird auch darauf hingewiesen, dass laut den Erläuterungen die Gleichwertigkeit des IKT-gestützten Unterrichts mit dem Präsenzunterricht „jedenfalls aktivierte Bildschirme“ voraussetzt. Tatsächlich werden hier wohl aktivierte Kameras gemeint sein.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs erlauben sich, an dieser Stelle noch auf einen Tippfehler in den Erläuterungen hinzuweisen: Während es im Entwurfstext heißt „Abs. 2 soll die schulrechtliche bestehenden unterschiedlichen Möglichkeiten...“, sollte der Text viel eher „Abs. 2 soll die schulrechtlich bestehenden unterschiedlichen Möglichkeiten...“ lauten.

In diesem Sinne empfehlen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs,

- in den Erläuterungen klarzustellen, dass es für die Subsumtion des Unterrichts unter Z. 3 nicht darauf ankommt, dass alle Schüler:innen anwesend sind, sondern dass alle Schüler:innen Zugang zu der verwendeten Plattform haben;
- den Text in den Erläuterungen so umzuformulieren, dass klar hervorgeht, dass die Kameras und nicht die Bildschirme eingeschaltet werden müssen;
- den oben aufgezeigten Tippfehler auszubessern.

Ad § 3

Ad Abs. 1

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs begrüßen den weiten Personenkreis der zu kinderschutzgerechtem Verhalten Verpflichteten durch § 3 Abs. 1. Es ist dennoch darauf hinzuweisen, dass die restlichen Absätze dieser Bestimmung primär die Schüler:innen adressieren, und nicht hervorgeht, dass sich die dort normierten Verbote an alle am Schulgelände und im Schulgebäude aufhältigen Personen richten. Dies wäre aber deshalb unerlässlich, weil die Gefahren, denen durch § 3 vorgebeugt werden soll, nicht nur durch ein entsprechendes Verhalten der Schüler:innen abgewendet werden können, sondern vielmehr alle Personen, die sich in der Schule aufhalten, gleichermaßen in die Pflicht genommen werden sollen.

Ad Abs. 2 – 4

Schule ist Lern- und Lebensraum. Ein sicherer Rahmen (gem. § 3) zur Wahrung eines konstruktiven Arbeits- und Sozialklimas ist daher essentiell.

Die Möglichkeit der Abnahme von Gegenständen und Geräten, wenn sie die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, ist gerade im Fall von Cybermobbing wichtig und damit eine klare Positionierung gegen Gewalt. Für eine wirksame Prävention von Cybermobbing und überhaupt Gewalt mit digitalen Medien, sind umfassende Medienkompetenz-Vermittlungsmaßnahmen unerlässlich (siehe oben).²

Zudem ist zur Klarstellung des Rauch- und Tabakverbots in der Schule anzumerken, dass die Erfahrungen der Kinder- und Jugendanwaltschaften zeigen, dass die Tabakindustrie regelmäßig neue Produkte auf den Markt bringt, die nicht vom Tabak-

² Siehe ausführlicher dazu <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/jugend/medien-und-information/medienkompetenz.html>.

und Nichtraucherinnen bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG) umfasst sind. Aktuell ist an dieser Stelle z.B. an sogenannte Nikotinbeutel zu denken, die nicht in den Regelungsbereich des oben genannten Gesetzes fallen. Da selbst das TNRSG, welches speziell dem Nichtraucherschutz dient, oftmals den praktischen Gegebenheiten hinterherhinkt, ist eine rasche und flexible Anpassung der Schulordnung auf die Veränderungen des Tabakmarktes nicht zu erwarten und wäre ein dynamischer Verweis auf das TNRSG bzw. auch auf andere suchtgefährdende Substanzen – wobei hier die Formulierung analog zu den Jugendschutzgesetzen denkbar wären – direkt im Verordnungstext wünschenswert.

An dieser Stelle könnte auch eine Klarstellung hinsichtlich des Besitzes, des Konsums sowie der Weitergabe jeder Art von Drogen und drogenähnlichen bzw. bewusstseinsverändernden Substanzen erfolgen.³

In diesem Sinne drängen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs darauf, dass

- die Vorschrift dahingehend abgeändert wird, dass schon aus dem Verordnungstext klar hervorgeht, dass sich diese, bisher primär an die Schüler:innen gerichtete, Bestimmung gleichermaßen auf alle Personen bezieht, wie etwa an die Bediensteten der Schule, an die Eltern, an Lieferanten usw.
- im Verordnungstext ein dynamischer Verweis auf das TNRSG bzw. auch auf andere suchtgefährdende Substanzen eingefügt wird.
- umfassende Medienkompetenz-Vermittlungsmaßnahmen eingeführt bzw. gestärkt werden.

§ 4

Ad Abs. 1

Kinder und Jugendliche verbringen viel Zeit in der Schule und es kommt immer wieder vor, dass sie dort gewalttätigen Übergriffen durch Erwachsene, aber auch durch Gleichaltrige, ausgesetzt sind. Schulen als Ort der Bildung müssen daher jedenfalls einen besonderen Schutzauftrag haben, um den unterschiedlichsten Gewaltformen wirkungsvoll zu begegnen und zu einem sicheren Ort für Schüler:innen („Safe Place“) zu werden.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs begrüßen daher das klare Bekenntnis zum Kinderschutz in Schulen. Hinsichtlich des Auftrags zur Erstellung von

³ Siehe dazu § 13 SMG.

Kinderschutzkonzepten an den jeweiligen Schulstandorten wird eine fachliche Begleitung nach den aktuellen Qualitätsstandards sowie eine Bereitstellung von adäquaten personellen Ressourcen dringend empfohlen. Die Entwicklung von Kinderschutzkonzepten ist ein umfassender Organisationsentwicklungsprozess, bei dem sich die Schulen mit möglichen Risiken für Kinder im Schulkontext auseinandersetzen und Maßnahmen definieren muss, um diesen identifizierten Risiken zu begegnen. Dies erfordert entsprechende fachliche und zeitliche Kapazitäten und somit auch zusätzliche budgetäre Mittel.

Für die inhaltliche Ausgestaltung und Etablierung des Kinderschutzkonzeptes sind neben dem Verweis auf den Verhaltenskodex

- transparente und klare Zuständigkeiten sowie
- bekannte Ansprechpersonen
- klare Kommunikationswege und
- einheitliche, klar kommunizierte und wirksame Konsequenzen
- sowie Ressourcen für verpflichtend beizuziehende externe Fachkräfte im konkreten Verdachtsfall

wesentlich, wie diese in § 10 erläutert werden.

Ad Abs. 2

Wie bereits oben festgehalten, stehen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs kritisch dazu, nur die physische, psychische und sexualisierte Gewalt in der Verordnung zu benennen und andere Formen von Gewalt nicht zu berücksichtigen. Dies ist insbesondere in Z. 1, 4 und 6 sichtbar. Durch eine solche Verkürzung geraten wesentliche Aspekte aus dem Blick, insbesondere (1) strukturelle Gewaltformen und Machtmissbrauch, die häufig aus Abhängigkeits- und Machtverhältnissen an Schulen resultieren, (2) spezifische Gewaltformen wie mediale bzw. Cybergewalt, (3) Mobbing als Gewalt der Gruppe, (4) der enge Zusammenhang zwischen Partizipation und Gewaltfreiheit, der im Sinne der Unteilbarkeit der Kinderrechte in der schulischen Praxis zu berücksichtigen ist, und (5) ökonomische sowie strukturelle Gewalt, deren konzeptuelle Berücksichtigung nach größtmöglicher Transparenz und Explizitheit schulischer Abläufe und Regeln verlangt, damit Schüler:innen ihre Gestaltungsmöglichkeiten erkennen können und Schule nicht als Verstärker von Ungleichheit wirkt. Diese und auch andere nicht abgedeckte Gewaltformen sind jedoch im Bildungsalltag vieler Schüler:innen präsent, weshalb die Erfassung dieser durch Kinderschutzkonzepte unerlässlich ist.

Fraglich ist zudem, wieso sich die Verhaltensregeln der Z. 4 nur auf die Vermeidung von psychischer Gewalt beziehen und nicht auf die Vermeidung zumindest auch der physischen und der sexualisierten Gewalt.

Anfügen möchten die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs ebenfalls, dass die Formulierung der Z. 6 als zu ungenau und dahingehend irreführend ist, welche Lebensbereiche erfasst sein sollen.

Wichtig ist aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs, dass der Fokus auf die Kinderschutzverpflichtungen der Schule gelegt wird und folgende Bereiche angeführt werden:

- der Lebensbereich der Schüler:innen außerhalb der Schule, also das familiäre und sozialräumliche Umfeld der Kinder und Jugendlichen mit seinen spezifischen Risikolagen (z.B. Ausmaß der gesellschaftlichen Integration bzw. Prekarisierung in Bezug auf Aufenthaltsstatus, ökonomische Faktoren, (sub-)kulturelle Praxis; Familiensprachen; Umgang mit Gewalt im Umfeld)⁴
- Gewalt zwischen Schüler:innen untereinander, sowohl in als auch außerhalb der Schule (also inkl. des Umfelds der Schule sowie des digitalen Raums)
- Gewalt zwischen Schüler:innen und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, sowohl in als auch außerhalb der Schule (inkl. des Umfelds der Schule sowie des digitalen Raums)
- Gewalt zwischen Schüler:innen und sonstigen in der Schule aufhältigen Personen

Ad Abs. 3

Der in dem Entwurf festgehaltene Abs. 3 leg. cit. wirft für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs einige Fragen auf: laut den Erläuterungen legt diese Bestimmung Mindestanforderungen für den partnerschaftlichen Prozess der Etablierung von Kinderschutzkonzepten fest. Damit steht die Ausgestaltung der Bestimmung als Kann-Bestimmung nicht in Einklang. Wenn in dem Entwurf weiter ausgeführt wird, dass einem weiteren Kreis an Erziehungsberechtigten und Schüler:innen Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben ist, geht weder aus dem Verordnungstext selbst noch aus den Erläuterungen hervor, wie dieser „Kreis“ auszuwählen ist bzw. in welcher Form die „Mitwirkung“ stattfinden soll. Die Vorgabe eines entsprechenden Procederes würde hier Handlungs- und Rechtssicherheit schaffen.

Außerdem erscheint uns die Frist für die erstmalige Kundmachung der Kinderschutzkonzepte zu vage. Im Gesetz wird statuiert, dass die Kundmachung im Schuljahr 2024/2025 zu erfolgen hat. Auch die Erläuterungen geben dazu keine genauere Zeitangabe. Wir empfehlen daher, einen bestimmten Zeitpunkt festzulegen,

⁴ Hier ist eine Klärung der Verantwortung bzw. Zuständigkeit für den Kinderschutz und der erforderlichen Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe wesentlich.

an dem die Kinderschutzkonzepte in den Schulen kundzumachen sind, damit ein unnötiger Aufschub vermieden wird.

Ad Abs. 4

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs sehen es sehr positiv, dass in der Risikoanalyse auf die Gefahren durch die Nutzung digitaler Kommunikation und digitaler Endgeräte hingewiesen wird. Dies ist aufgrund der dort bestehenden Gefahren und der Herausforderung, die dieser Raum für viele Schulen darstellt, von enormer Bedeutung.

Stark positiv ist des Weiteren aufgefallen, dass als eigener Punkt die Frage in die Erläuterungen aufgenommen wurde, ob es für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zusätzliche Umstände gibt, in denen sie besonders vulnerabel sind, und wie sie in diesen speziell geschützt werden können.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs möchten an dieser Stelle jedoch darauf hinweisen, dass „ergänzend Wege von der Schule zur Nachmittagsbetreuung bzw. zum Hort“ (sog. Schüler:innen-Transporte) ebenso zu berücksichtigen sind.

Außerdem sollte eine Bezugnahme der Erläuterungen auf „Nachsitzen“, welches nach der geltenden Rechtslage nicht erlaubt ist, unseres Erachtens unbedingt vermieden werden.

Ad Abs. 5 – 6

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs begrüßen es, dass Aufgaben des Kinderschutzteams beispielhaft in den Erläuterungen angeführt werden, wobei gleichzeitig klar aufgezeigt wird, welche als besonders maßgebend empfunden werden.

Wünschenswert wäre es an dieser Stelle, wenn auch die Risikoanalyse klar als Aufgabe des Kinderschutzteams angeführt werden würde.

Nach Abs. 5 muss das Kinderschutzteam aus mindestens zwei von der Schulleitung verschiedenen Personen bestehen, die „in einem unbefristeten Dienstverhältnis an der Schule tätig sind“. Nach dieser Formulierung wären aber auch Sekretär:innen und Schulwart:innen mögliche Mitglieder des Kinderschutzteams. Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs müsste daher der Begriff Personen durch „Lehrpersonen“ ersetzt werden.

Außerdem empfinden wir die Bestellung des Kinderschutzteams für die Dauer von 5 Jahren als zu lang. Hier wäre es aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften passender die Dauer auf den im Schulbereich gängigeren Zyklus von 4 Jahren zu ändern.

In Schulen mit weniger als acht Schulklassen ist der Kinderschutz schulstandortübergreifend zusammenzufassen bzw. anzuschließen. Hierbei soll ein gemeinsames Kinderschutzkonzept mit einem Kinderschutzteam erstellt werden. Wünschenswert wäre hier, wenn auch kleinere Schulen mindestens eine:n Kinderschutzbeauftragte:n vor Ort hätten und dies auch klar im Gesetz verankert wird. Andernfalls erscheint es uns schwierig für die Betroffenen, bei Gefährdungsfällen Kontakt zur Ansprechperson aufzunehmen. Da die Risikoanalyse unabhängig davon in jeder Schule zu erfolgen hat, erscheint es auch sinnvoll, in jeder Schule ein eigenes Kinderschutzteam zu haben. Eine Ausnahme sehen wir bei Kleinschulen mit maximal vier Klassen. Es muss allerdings auch hier für die Kinder erkennbar sein, wer Anspruchsperson ist und wie sie diese niederschwellig erreichen können.

In diesem Sinne empfehlen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs,

- die bestehende Einschränkung auf physische, psychische und sexuelle Gewalt durch den sich aus Art. 5 BVG-Kinderrechte ergebenden, umfassenden Gewaltschutz zu ersetzen.
- zumindest in den Erläuterungen zu konkretisieren, welche Lebensbereiche von Z. 6 umfasst sein sollen.
- in den Erläuterungen konkret auszuführen, was unter „Gefahren außerhalb der Schule“ zu verstehen ist.
- ein konkreter Zeitpunkt festgelegt wird, an dem die Kinderschutzkonzepte in den Schulen kundzumachen sind.
- die Anforderungen an die Risikoanalyse weniger weit zu fassen und Z. 1, sollte sie Teil der Verordnung bleiben, in den Erläuterungen näher zu konkretisieren.
- „ergänzend Wege von der Schule zur Nachmittagsbetreuung bzw. zum Hort“ ebenso zu berücksichtigen. die Bezugnahme der Erläuterungen auf „Nachsitzen“ zu vermeiden.
- den Verordnungstext wie folgt umzuformulieren: „Ein wenn möglich geschlechterparitätisch besetztes Kinderschutzteam hat aus zumindest zwei, von der Schulleitung verschiedenen, Lehrpersonen, die in einem unbefristeten

Dienstverhältnis an der Schule tätig sind, zu bestehen. Die Mitglieder des Kinderschutzteams sind für vier Jahre zu bestellen.“

- der Kinderschutzcluster auf maximal vier Schulklassen reduziert wird oder klargestellt wird, dass es in jeder Schule zumindest eine Person aus dem Kinderschutzteam gibt, an die sich Betroffene vor Ort hinwenden können.

2. Abschnitt

Ad § 5

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften nehmen in ihrer Praxis ein aktuell steigendes Aggressionspotential und ein häufiges Auftreten von Gewalt wahr, das sich auf alle Schulstufen bezieht. Deshalb ist aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften anzuraten, die Aufsichtspflicht auf den gesamten Zeitraum der Pflichtschule auszuweiten und nicht, so wie in Abs. 1 leg. cit. festgehalten, ab der 7. Schulstufe im Ermessen der Schule zu belassen.

In diesem Sinne regen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs an,

- den aus 2005 stammenden, und somit veralteten Aufsichtserlass an die aktuellen Herausforderungen anzupassen.

Ad § 6

Durch das „und“ in Abs. 1 wird der Eindruck erweckt, dass die Voraussetzungen für die Angabe des Grundes einer Verspätung kumulativ vorliegen müssen.

In diesem Sinne empfehlen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs,

- Abs. 1 wie folgt umzuformulieren: „Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht, zu einer Schulveranstaltung *oder* einer schulbezogenen Veranstaltung hat die Schülerin oder der Schüler der Lehrkraft den Grund seiner Verspätung anzugeben.“

Ad § 10

Der § 10 des nunmehrigen Entwurfs entspricht vollinhaltlich dem § 8 der derzeit in Kraft befindlichen Schulordnung und enthält in Konkretisierung des § 47 Abs. 1 SchuG eine Aufzählung einzelner Erziehungsmittel, welche bei positivem Verhalten bzw. bei Fehlverhalten zur Anwendung kommen sollen. Obschon im Rahmen einer Auslegung des § 47 Abs. 1 SchuG iVm. § 10 des vorliegenden Entwurfs davon auszugehen ist, dass es sich auch hier um eine lediglich demonstrative Aufzählung von Erziehungsmitteln handelt, wäre die Neufassung der Schulordnung eine gute Gelegenheit, unmittelbar im Normtext klarzustellen, ob die Aufzählung als demonstrative oder taxative Aufzählung zu verstehen ist, und diese essentielle Frage nicht der Interpretation der/des -Anwenderin/Anwenders der Verordnung zu überlassen. Die Erfahrungen der Kinder- und Jugendanwaltschaften zeigen, dass in der Praxis massive Unsicherheiten hinsichtlich der Zulässigkeit einzelner Erziehungsmaßnahmen bestehen. Mit einer Klarstellung könnte in diesem Bereich eine gewisse Rechtssicherheit hergestellt werden.

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung könnte ebenfalls der Hinweis eingefügt werden, dass die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe als Ressource oder rechtliche Pflicht mitzudenken ist, sofern die Erziehungssituation des Kindes dies gem. § 48 SchUG erfordert, falls Eltern/Erziehungsberechtigte ihren Erziehungsauftrag nicht erfüllen (fehlendes Gewaltverständnis, nicht konstruktive Erziehungshaltung zum Schutz vor Gewalt) oder uneinig sein sollten.

Generell wäre ein Überdenken dieses Kataloges im Rahmen der kinderrechtlichen Bestimmungen sowie anhand der Weiterentwicklungen in den Bereichen Pädagogik bzw. Psychologie wünschenswert, da es sich immer mehr herauskristallisiert, dass das Schulsystem mit dem vorgegebenen Handlungsrahmen nicht das Auslangen findet und auf Fehlverhalten mit drastischen Mitteln wie (massiv zunehmenden) Suspendierungen bzw. Ausschlüssen reagiert. In weiterer Konsequenz kommt es hierdurch zu erheblichen Beschneidung insbesondere des Kinderrechts auf Bildung. Wünschenswert wäre es daher aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften frühzeitig adäquate Erziehungsmittel und Beiziehung von psychosozialen Fachkräften (zB Schulsozialarbeit und Schulpsychologie) als gelindere Reaktion auf ein Fehlverhalten von Schüler:innen zu setzen.

In diesem Sinne merken die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs an, dass

- konkretisiert wird, ob es sich bei den Aufzählungen des Abs. 1 um demonstrative oder taxative Aufzählungen handelt.
- die Erläuterungen um den Aspekt der Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe als Ressource oder rechtliche Pflicht zu erweitern sind.

3. Abschnitt

Das Gebot der Achtsamkeit betrifft alle am Schulleben Beteiligten. Eine diesbezügliche Sensibilisierung in Bezug auf Mobbing ist wichtig. Diese kann im Zuge der Erarbeitung des Kinderschutzkonzeptes einfließen, wofür ausreichend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden sollten. Passend zu dem Abschnitt, der die Maßnahmen bei Verstößen gegen die Schulordnung beinhaltet, möchten wir auch auf das aktuell besonders akute Thema der Suspendierungen hinweisen. Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs braucht es österreichweit eine einheitliche Vorgangsweise, um rechtzeitig mittels eines Stufenplans und Einschaltung von psychosozialen Fachkräften drohende Suspendierungen zu verhindern bzw. die Kinder mit dem Ziel eines allfälligen Wiedereinstiegs wirksam zu begleiten.

Insbesondere bei Schul-Ausschlusskonferenzen sehen wir es als besonders kritisch an, dass Kinder und Jugendliche in Situationen mit solch einer großen Tragweite und einem derartigen Machtungleichgewicht keinen Anspruch auf eine Vertrauensperson als Begleitung haben. Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention normiert das Beteiligungsrecht von Kinder und Jugendlichen in allen sie betreffenden Anliegen und auch das Recht durch eine geeignete Stelle vertreten zu werden. Dieses Beteiligungsrecht wird auch als verfassungsgesetzlich-gewährleistetes Grundrecht in Art. 4 BVG-Kinderrechte garantiert. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften sind genau diese Stellen mit dem gesetzlichen Auftrag, die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen zu vertreten und zwar sowohl im Einzelfall als auch generell.

In diesem Sinne drängen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs darauf,

- österreichweite verbindliche Begleitmaßnahmen in Form eines Stufenplans unter Beiziehung psychosozialer Fachkräfte einzuführen, um eine Suspendierung möglichst zu vermeiden;
- die Möglichkeit eine Vertrauensperson bei Schul-Ausschlusskonferenzen beiziehen zu können explizit in der Verordnung oder in dem entsprechenden Gesetz zu verankern;
- Eine Suspendierungsbegleitung, um mit den betroffenen Schüler:innen an einer Verhaltensstabilisation zu arbeiten, damit sie wieder am schulischen Alltag teilnehmen können.

Ad § 12

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften begrüßen grundsätzlich die Verankerung der „Achtsamkeit“ in § 12 des Entwurfs, ebenso wie den geschaffenen Raum für Reflexionsmöglichkeit und das Melde- und Berichtswesen bei Gewaltverdacht.

Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass in § 12 nur auf jene Fälle Bezug genommen wird, in welchen eine Verhaltensänderung oder körperliche oder psychische Symptome wahrgenommen werden, nicht aber auf Fälle, in denen das bloße Fehlverhalten gegenüber einer/einem Schüler:in wahrgenommen wird.

Konkret in Zusammenhang zu dem Thema Mobbing ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass zur möglichst frühzeitigen Erkennung von Mobbing als gruppenspezifisches Phänomen und seiner wirksamen Bearbeitung fachliches Wissen nötig ist. Dieses kann und darf nicht einfach vorausgesetzt werden. Das Kinderschutzteam und die Schulleitung im Besonderen sowie Lehrpersonen und sonstige Bedienstete der Schule müssen regelmäßig entsprechend fortgebildet werden. Dies gilt besonders für das Kinderschutzteam und die Schulleitung aufgrund der in § 4 zitierten Zuständigkeit. Zudem sind ausreichend personelle bzw. zeitliche Ressourcen, auch für verpflichtende, fachliche, schulexterne Begleitung im Anlassfall, erforderlich.

Die Schulpsychologie ist aufgrund ihres Auftrags⁵ eine wichtige Ressource. Eine Aufstockung des Personalkontingentes zur Förderung der Wirksamkeit wird nachdrücklich empfohlen.

Die Austauschmöglichkeit im Rahmen des Notwendigen wird im Sinne des Kinderschutzes als positiv gesehen. Der Aspekt der Vertraulichkeit ist hier besonders für betroffene Kinder von Relevanz. Im Zuge der Abwägung der Interessenlage, falls ein Austausch erforderlich und damit die Vertraulichkeit aufgehoben ist, bildet die Transparenz und Erklärung dem Kind gegenüber einen wichtigen Faktor, um das Vertrauen des Kindes nicht zu verlieren und zu erreichen, dass das Kind gegebenenfalls die zu treffenden Maßnahmen verstehen und mittragen kann.

In diesem Sinne drängen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs darauf,

- den Text der Verordnung dahingehend zu ändern, dass auch das Beobachten von bloßem Fehlverhalten eingeschlossen wird,

⁵ BMBWF-33.546/0017-I/2/2018

- die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Mobbing als gruppendynamisches System wirksam bearbeiten zu können, u.a. durch schulinterne Fortbildungsmaßnahmen sowie durch Bereitstellung der erforderlichen personellen Ressourcen durch psychosoziale Fachkräfte

Ad § 13

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs sehen die Bestimmung zu den Meldungen von Gefährdungen als zentrale Regelung innerhalb des Verordnungsentwurfs und § 13 Abs. 2 insofern als mangelhaft, als nicht zu erkennen ist, wie die Aufgabenverteilung konkret ausgestaltet ist. So ist unklar, was gemeint ist, wenn normiert wird, dass Ereignisse „auch allenfalls der Schulleitung“ zu melden sind. Die Zurverfügungstellung eines klaren und verbindlichen Procederes in einer ohnehin schon sehr belasteten Situation würde eine notwendige Handlungssicherheit für das Helfer:innensystem schaffen.

Da es Fälle gibt, in denen die Gefährdung der Schüler:innen von der Schulleitung oder dem Kinderschutzteam ausgeht, ist wünschenswert, dass auch diese Fälle in den Erläuterungen berücksichtigt werden.

Zudem regen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs dazu an, zumindest in den Erläuterungen zu der Verordnung noch einmal auf den Unterschied zwischen Meldungen schulintern, Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe sowie Anzeige an die Exekutive hinzuweisen. Aus unserer Sicht sollte gerade im Schulzusammenhang die Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe Vorrang haben und diese gegebenenfalls entsprechend den rechtlichen Verpflichtungen durch eine Anzeige ergänzt werden.⁶ Da die bestehenden Verpflichtungen und deren Einordnung aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften in der Praxis oft nicht klar verortet werden können, wäre eine Konkretisierung auch an dieser Stelle wünschenswert.

In diesem Sinne empfehlen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs,

- den Text des Abs. 2 dahingehend zu ändern, das klar ersichtlich ist, dass es Fälle gibt, die aufgrund einer möglichen Gefährdung an das Kinderschutzteam heranzutragen sind und solche, mit denen die Schulleitung zu befassen ist.

⁶ Siehe dazu § 48 SchUG als rechtliche Grundlage; Stärkung der Kooperation wäre im Rahmen der Erarbeitung des Kinderschutzkonzeptes durch Berücksichtigung der Zuständigkeiten und Kommunikationswege sowie der Förderung durch regionale Vernetzung wichtig.

auf die Unterscheidung zwischen Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe und Anzeige Bezug zu nehmen und diese Verpflichtungen auch im Konnex mit dem Verordnungstext zu konkretisieren.**Ad § 14**

Im Hinblick auf diese Fälle sollte auch § 14 Abs. 1 dahingehend geändert werden, dass die Schulleitung oder das Kinderschutzteam dann keinen Zugriff auf die Aufzeichnungen hat, wenn im konkreten Fall die Gefährdung von ihr ausgeht.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften erachten die Formulierung „über einen längeren Zeitraum“ in § 14 Abs. 2 Z 1 als zu vage. Da auch in den Erläuterungen nicht klargestellt wird, was unter einem längeren Zeitraum zu verstehen ist, ist es schwierig abzuschätzen, ab wann das Kinderschutzteam und die Schulleitung zu informieren sind. Auch in diesem Punkt wäre Klarheit wichtig.

Es ist wünschenswert, dass auch jene Fälle Eingang in den Verordnungstext finden, in denen die Verhaltensänderung zwar nicht über einen längeren Zeitraum wahrgenommen wird, diese aber so gravierend ist, dass eine Meldung an das Kinderschutzteam und die Schulleitung notwendig erscheint.

In diesem Sinne drängen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs darauf,

- in den Erläuterungen zu konkretisieren, was unter „über einen längeren Zeitraum“ zu verstehen ist.
- in einer zusätzlichen Ziffer die Fälle einzubeziehen, in denen eine plötzliche aber gravierende Verhaltensänderung wahrgenommen wird.

Ad § 15

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs möchten darauf hinweisen, dass Betretungsverbote, wie sie in Abs. 2 normiert werden sollen gem. § 38a SPG nur von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgesprochen werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass die angestrebte Formulierung in diesem Kontext somit systemfremd scheint, und unter Berücksichtigung des vermutlich angestrebten Zwecks der Norm durch den passenderen Begriff „Hausverbote“ ersetzt werden könnte.

Ebenfalls wird angeregt Abs. 2 dahingehend zu ändern, dass Hausverbote nicht ohne Angabe von Gründen auszusprechen sind. Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften kann dies damit argumentiert werden, dass die Anwendung derartiger Maßnahmen als sehr weitreichend einzuschätzen ist und eine gute fachliche

Begründung für die Nachvollziehbarkeit der Maßnahme und damit deren nachhaltige Wirkung unumgänglich erscheint.

In diesem Sinne drängen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs darauf,

- das Wort „Betretungsverbote“ in Abs. 2 durch „Hausverbote“ zu ändern.
- den Text in Abs. 2 von „ohne Angabe von Gründen“ zu ändern und eine Verpflichtung zur Begründung entsprechender Entscheidungen zu verankern.

Mit freundlichen Grüßen



DSAⁱⁿ Dunja Gharwal, MA



Mag.^a Denise Schiffrer-Barac

für die Österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften

